

S A T Z U N G

der Stadt Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 191), hat der Rat der Stadt Peine am [\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Folgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Folgenden als Kosten bezeichnet – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung-zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Vorschriften zu Gebühren, ist in den Fällen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs abweichend davon bei der Festsetzung einer Rahmengebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwands für die Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der Tarifnummer 16.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5**Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. die Erteilung einer teilweisen Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung, sonstigen Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfes Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 3 und 4 bestimmten Kosten auch diese zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Briefsendungen, Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikation,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt, maximal jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)

Peine, 27. Juni 2011

STADT PEINE

gez. Michael Kessler

(Michael Kessler)
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Peine

Tarif- nummer	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien und Druckstücke	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	bei größeren Formaten	8,00
1.2	Übersendung digitaler Kopien per e-Mail/Datenträger	8,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen oder Durchschriften je Seite	4,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00- 230,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Dateien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich auszulegen sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	16,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	11,00- 128,00
4	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	16,00- 288,00
5	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	16,00

Tarif- nummer	Gegenstand	Euro
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	16,00- 288,00
6.1	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung von vorhandenen Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	200,00
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene 15 Minuten	16,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte	32,00
8.2	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierung) und den Verzicht oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB (Sanierung)	32,00- 128,00
9	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 30 Minuten	32,00
11	Bescheinigungen über Beiträge nach BauGB oder NKAG	
11.1	bis zu drei Ausfertigungen	32,00
11.2	je weitere Ausfertigung	5,00
11.3	Bestätigung der Stadt als Gemeinde über die gesicherte Erschließung nach § 62 NBauO	75,00
12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	32,00

Tarif- nummer	Gegenstand	Euro
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle)	32,00
14	Verwaltungstätigkeiten aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
14.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung	27,00
14.2	Für erhöhten Prüfaufwand je weitere angefangene 15 Minuten	16,00
14.3	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	32,00
14.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	27,00
14.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen der Stadt nach § 10 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung - mind. 1 Stunde bis max. 4 Stunden	64,00- 256,00
14.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden – mind. 1 Stunde bis max. 7 Stunden	64,00- 448,00
15	Rechtsbehelfe je angefangene 15 Minuten	16,00